

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/086/2011

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 06.September 2011

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/086/2011

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 06. September 2011
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem VPN
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Herr STR Mag. Dr. Raimund Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR DI. Alfred Hackl DI. SPÖ
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr GR Andreas Hössinger VPN
Herr GR, EU-GR Norbert Kettner SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Frau GR Elfriede Riesinger VPN
Herr GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Schleining SPÖ
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau GR, EU-Gemeinderätin Josefa Widmann VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler BLN

Herr GR Helmut Nachbargauer SPÖ entschuldigt

Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. – 21. 29/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

12.1. Eröffnung des Kindergartens Neulengbach-Stadt

Der Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Benützung des Gemeindewappens
4. ZVK Zentrum für Verwaltungskooperation - Beitrittserklärung
5. Schlossberggasse - Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche
6. Straßenbenennung
7. Trinkwasserplan - Grundsatzbeschluss und Beauftragung
8. 100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach - Anfertigung Faksimiles
9. Trafostation Reichelgasse - Dienstbarkeitsvertrag EVN
10. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Bericht des Prüfungsausschusses vom 4.7.2011
11. Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm - Stellungnahme der Stadtgemeinde Neulengbach
12. Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen - Stellungnahme der Stadtgemeinde Neulengbach
- 12.1. Eröffnung des Kindergartens Neulengbach-Stadt (Dringlichkeitsantrag)**
13. Regenrückhaltemaßnahmen Markersdorf-Siedlung
14. RHB Markersdorf-Siedlung - Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-35029/095-2011
15. Baumkataster - Beauftragung von Maßnahmen des Baumpflegekonzeptes

Nicht öffentliche Sitzung

16. Auflassung und Verkauf eines Teilstückes einer Verkehrsfläche
17. Mietvertrag für eine Dienstwohnung
18. Baulandmobilisierungsverträge - Zustimmung und Löschung Vorkaufsrecht
19. Abteilung: Buchhaltung - Berichterstattung über Mahnwesen per 30.6.2011
20. Personalangelegenheiten PERS 240
21. Personalangelegenheiten PERS 320

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Wohlmuth begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und stellt mit einem Präsenzquorum von 29/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DI	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Nachdem keine Einwände gegen das Protokoll eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DI	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Benützung des Gemeindewappens

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Lagerhaus Tulln-Neulengbach beabsichtigt, ein regionales Dirndl zu kreieren und zum Verkauf anzubieten. Das Dirndl soll auf die Regionalität hinweisen und Bezug auf die Stadtgemeinde Neulengbach nehmen. Das „Neulengbacher Dirndl“ soll zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen in der Region beitragen. Der Verkauf des Dirndls erfolgt exklusiv nur im Lagerhaus Neulengbach. Das Dirndl soll im kommenden Herbst vorgestellt werden. Das Lagerhaus Tulln-Neulengbach ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach um Verwendung des Gemeindewappens für Bekleidungsstücke auf unbestimmte Zeit.

Hinweis:

Der § 4 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung besagt, dass der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes der Bewilligung des Gemeinderates bedarf. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

Die Erteilung einer Bewilligung für den Gebrauch eines Gemeindewappens ist gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgaben- Verordnung 1973, §6 Abs. 8b mit € 290,69 zu vergebühren.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. §4 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem Raiffeisenlagerhaus Tulln-Neulengbach den Gebrauch des Gemeindewappens auf dem „Neulengbacher Dirndl“ bewilligen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DI

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach nützt mit dem E-Formular-Service „amtsweg.gv.at“ eine der erfolgreichsten kommunalen E-Government-Anwendungen Österreichs. Dass diese vor nunmehr 5 Jahren ins Leben gerufen werden konnten, ist einer Initiative des Österreichischen Städtebundes, einer Reihe von interessierten Pilotstädten und schließlich der IT-Kommunal als Betreiber zu verdanken, welche die Idee einer gemeinsam entwickelten Softwarelösung zu geteilten Kosten vor Augen hatten und zielstrebig bis zur Umsetzung verfolgten.

Solche gemeinsamen, zentral betriebenen E-Government-Lösungen bedürfen jedoch einer Stelle, welche Verbesserungsvorschläge oder neue Anforderungen aus dem Kreis der Nutzer sammelt, aufbereitet, mit den Anwendergemeinden abstimmt und schlussendlich auch in eine Weiterentwicklung einfließen lässt. Diese Aufgabe wurde dem ZVK – Zentrum für Verwaltungskooperation bereits mit dessen Gründung im Jahr 2006 übertragen. Das ZVK ist ein Verein, dessen Vollmitglieder ausschließlich Städte und Gemeinden sind; eben jene, welche die interkommunalen E-Government-Services der IT-Kommunal – wie fundamt.gv.at, amtsweg.gv.at, den kommunalen ELAK Acta Nova oder auch den E-Abfertigungsservice für Amtssignatur und elektronische Zustellung – nützen. Das ZVK ist aber auch Gesellschafter der IT-Kommunal was gleichsam bedeutet, dass alle Mitgliedsstädte und –gemeinden gleichzeitig auch Miteigentümer „ihres“ E-Government-Dienstleisters IT-Kommunal sind und auf diesem Wege auch proaktiv Einfluss auf die Geschäftsgebarung nehmen können und nicht wie bei manchen anderen kommunalen Softwareanbietern deren wirtschaftlichen Interessen ausgeliefert sind.

Neben einer fachlichen Begleitung der Weiterentwicklung interkommunaler E-Government-Services übernimmt das ZVK im Interesse und zur finanziellen Entlastung der Anwendergemeinden nach Maßgabe seiner zur Verfügung stehenden Mittel auch die Co-Finanzierung von Verbesserungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen. So unterstützte das ZVK beispielsweise auf Wunsch der Fundwesen-Usergroup eine Reihe von Adaptierungen beim kommunalen Fundservice fundamt.gv.at oder übernahmen eine Kostenbeteiligung an der Entwicklung einer Druck-Leerformulardoption für den interkommunalen E-Formularservice amtsweg.gv.at.

Die Mittelaufbringung erfolgt durch eine selektive Vergabe „fördernder Mitgliedschaften“ an Unternehmen, welche Produkte – im Regelfall Hard- oder Software – für den Aufbau und den Betrieb der interkommunalen E-Government-Services liefern, sowie durch die Beiträge der Vollmitglieder. Im Gegensatz zu den fördernden Mitgliedschaften handelt es sich bei den jährlichen Kosten für die kommunalen Vollmitglieder mehr um „Anerkennungsbeiträge“, die sich auf € 10,- pro angefangene 1.000 EW, nach oben gedeckelt mit € 5.000,-, belaufen.

Für die STG Neulengbach würde sich daher der jährliche Mitgliedsbeitrag somit auf € 80,- belaufen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z 4 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2011 unter der HH-Stelle 1/0910-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Beitritt zum Verein ZVK – Zentrum für Verwaltungskooperation mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 80,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: Bei diesem TOP ist STR Schweighofer nicht anwesend

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Schlossberggasse - Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2011 wurde der Grundsatzbeschluss zur Ausscheidung der Schlossberggasse aus dem Privatvermögen der Stadtgemeinde Neulengbach sowie Übernahme in das öffentliche Gut gefasst.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Teilungsplanes GZ 40283 vom 12.05.2011 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird folgende Teilung vorgenommen:

Das der Stadtgemeinde Neulengbach gehörige Grundstück Parz. Nr. 152/1 der EZ 343 Grundbuch 19737 Neulengbach wird in die Trennstücke 1 und 2 geteilt. Das Trennstück 1 erhält die neue Grundstücks. Nr. 152/11 und verbleibt in der EZ 343. Das Trennstück 2, das in der Natur den überwiegenden Teil der bestehenden Schlossberggasse darstellt wird dem Grundstück Parz. Nr. 152/9 der EZ 514 öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach zugeschrieben.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 26.07.2011 über das Feststellungsverfahren, dass die gegenständliche Teilfläche 2 nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes ist, liegt vor.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500-2 liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Die in das öffentliche Gut zu übernehmende Teilfläche 2 des Grundstückes Parz. Nr. 152/1 (EZ 343) KG 19737 Neulengbach stellt in Natur den überwiegenden Teil der Schlossberggasse dar und wird als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Teilungsplan GZ 40283 vom 12.05.2011 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten. In der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2011 wurde der Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Schlossberggasse in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 40283 vom 12.05.2011 der DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Teilfläche 2 des Grundstückes Parz. Nr. 152/1 der EZ 343 in der KG 19737 Neulengbach im Ausmaß von 1380 m² (Grundbuch 19737 Neulengbach) als Gemeindestraße sowie die Übernahme ins öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Für den laut beiliegendem Lageplan orange markierten Weg mit der derzeitigen Bezeichnung „Robert-Vogel-Weg“ in Unterdambach in der KG Tausendblum wird die Bezeichnung als „Prof.-Robert-Vogel-Weg“ vorgeschlagen.

Prof. Robert Vogel ist am 29. Nov. 2001 im 93. Lebensjahr verstorben und am Friedhof in St. Christophen beerdigt. Prof. Robert Vogel war langjähriger Leiter des Blindenheimes nunmehr Seniorenhaus Harmonie in Unterdambach. Für den bestehenden Weg mit der Bezeichnung „Robert-Vogel-Weg“ wird daher die Bezeichnung „Prof.-Robert-Vogel-Weg“ vorgeschlagen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. Es wären daher beiliegende Verordnungen zu beschließen.

Finanzierung:

Nur geringe finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung AZ 4654/2011 über die Bezeichnung als „Prof.-Robert-Vogel-Weg“ beschließen.

Anlagen:

AZ. 4654/2011

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2011 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der laut beiliegendem auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplan orange markierte Weg mit der Bezeichnung „Robert-Vogel-Weg“ in Unterdambach KG 19753 Tausendblum erhält nunmehr die Bezeichnung

„Prof.-Robert-Vogel-Weg“.

TOP 7. Trinkwasserplan - Grundsatzbeschluss und Beauftragung

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Trinkwasserplan ist ein Planungsinstrument. Er dient der Erstellung eines nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgungskonzeptes für ein Gemeindegebiet. Der Trinkwasserplan soll die bestehende Wasserversorgung der Gemeinde in seiner Gesamtheit darstellen, sowie eine Analyse der bestehenden Wasserspender und des Gesamtversorgungssystems durchführen. Anhand von Kriterien werden einerseits die Wasserspender und andererseits das Versorgungssystem bewertet, analysiert und vorhandene Ausfallsrisiken aufgezeigt.

Für die Erstellung eines solchen Trinkwasserplanes können vom Wasserwirtschaftsfonds zu 40 % als nicht rückzahlbarer Beitrag gefördert werden. Bei der konkreten Umsetzung künftiger Baumaßnahmen auf Basis des Trinkwasserplanes können noch einmal Fördermittel von Bund und Land beantragt werden.

Für die Erstellung eines solchen Trinkwasserplanes folgende Honorarangebote vor (Beträge in EUR exkl. USt):

DI Groissmaier & Partner ZT GmbH	23.242,50
Neulengbacher Kommunalservice GmbH	20.200,00

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft vom 15.2.2011 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2011 unter dem AOH Vorhaben 71, HH-Stelle 5/850940-0040 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. den Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines Trinkwasserplanes für das gesamte Gemeindegebiet von Neulengbach fassen und
2. die Neulengbacher Kommunalservice GmbH gemäß dem Honorarangebot vom 4.8.2011 über EUR 20.200,-- exkl. Ust mit der Erstellung des Trinkwasserplanes beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. 100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach - Anfertigung Faksimiles
--

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Am 13. April 2012 jährt sich zum 100. Mal der Tag, an dem Egon Schiele in Neulengbach inhaftiert war. In Kooperation mit dem Landesmuseum Niederösterreich, der Leader Region Elsbeere Wienerwald, dem Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung und der Kulturvereinigung Neulengbach findet an dem Tag im MUSEUM Region Neulengbach die Ausstellung „100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach“ statt. In dieser Ausstellung werden die 10 Bilder von Schiele, die er in seiner Neulengbacher Zeit gemalt hat, in Faksimiles gezeigt. Die Kosten für die Anfertigung durch die Albertina betragen € 1.347,50 – das sind 50% der regulären Kosten. Hinzu kommen noch die Rahmungskosten in der Höhe von € 500,00. Mit der Bezahlung erwirbt die Stadtgemeinde Neulengbach die Nutzungsbewilligung.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird vom zuständigen Stadtrat und von den MitarbeiterInnen ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im Kulturbudget für das Jahr 2011 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf von 10 Faksimiles von Egon Schiele zum einem Preis von € 1.347,50 zzgl. der Rahmungskosten in Höhe von € 500,00 für die Ausstellung „100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Trafostation Reichelgasse - Dienstbarkeitsvertrag EVN

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Aufgrund des Projektes „Betreutes Wohnen“ der Wohnbaugenossenschaft Alpenland reg. Gen. m.b.H wurde die Verlegung der Trafostation inkl. Erdkabelleitungen, Fernmeldekabelleitungen u. -anlagen in der Reichelgasse erforderlich. Der neue Standort ist das Grundstück mit der Grundstücksnummer 41/2, KG Neulengbach und Privatwirtschaftsgrund der Stadtgemeinde Neulengbach. Daher ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH abzuschließen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Dienstbarkeitsvertrag AZ 3450/2011, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der EVN Netz GmbH beschließen.

Anlagen:

Anlage:

Trafostation Neulengbach - Reichelgasse
Erdkabelleitungen, Fernmeldekabelleitungen u. -anlagen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde
Neulengbach**

**Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach**

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlage ein, auf dem (~~den~~) in der (~~den~~) Katastralgemeinde(~~n~~)

19737 Neulengbach gelegenen Grundstück(~~en~~)

Nr.	41/2	EZ	87	Grundbuch	19737 Neulengbach
die Trafostation Neulengbach - Reichelgasse mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen					
Nr.		EZ		Grundbuch	
 					

~~die bezeichneten Anlagen zu errichten und über diese(s) wie auch über das (die) Grundstück(e)~~

Nr.		EZ		Grundbuch	
Nr.		EZ		Grundbuch	
Nr.		EZ		Grundbuch	
 					

~~im Luftraum und/oder~~ unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite 1 ___ m links und 1 ___ m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 ___ m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(~~e~~) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit EVN möglich. EVN ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. EVN wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich EVN dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe exklusive Umsatzsteuer von Euro 0,00

(in Worten: Euro Null)
zu bezahlen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch die Anlage hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird EVN eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die EVN sowie die Gebühren trägt EVN, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (~~den~~) in der (~~den~~) Katastralgemeinde(n) 19737 Neulengbach gelegenen Grundstück(en)

Nr.	41/2	EZ	87	Grundbuch	19737 Neulengbach
Nr.		EZ		Grundbuch	
Nr.		EZ		Grundbuch	
Nr.		EZ		Grundbuch	

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

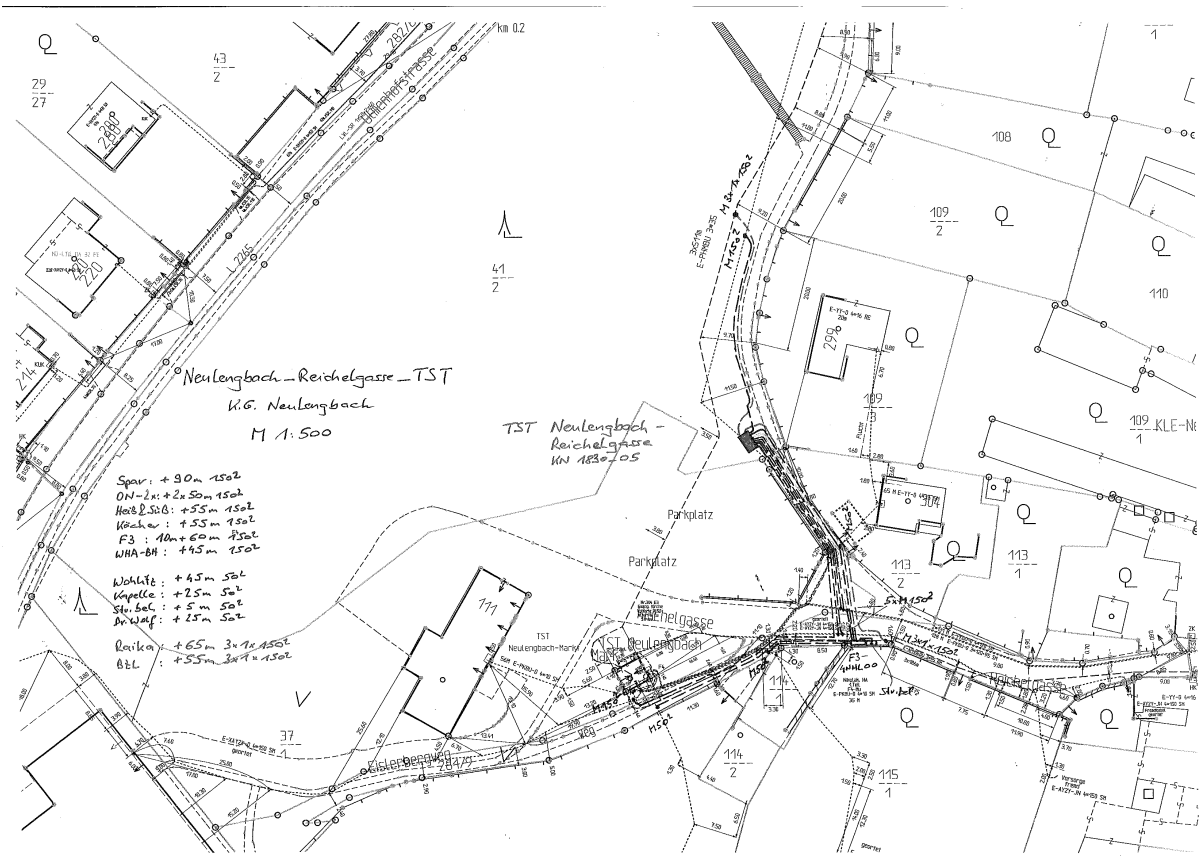
7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von EVN verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

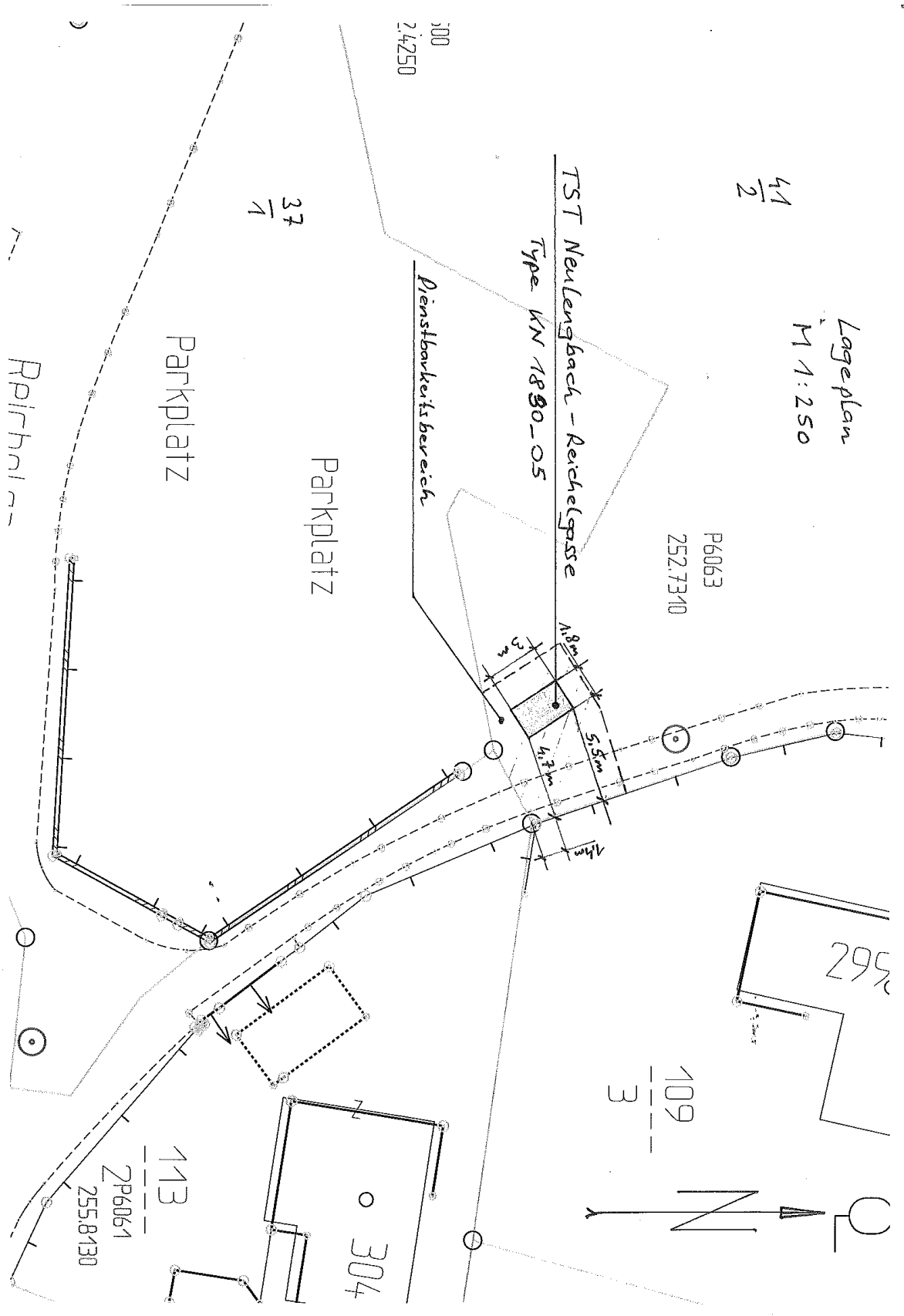
8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit Euro 10,00

(in Worten: Euro Zehn).

_____, am _____

Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen





Beschluss:

TOP 10. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Bericht des Prüfungsausschusses vom 4.7.2011
--

Berichterstatter: GR Matzel

Sachverhalt:

Am 4.7.2011 wurde in der Zeit von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr die Gebarung der Neulengbacher Kommunalservice in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und seitens des Vorsitzenden folgendes Protokoll verfasst:



VERHANDLUNGSSCHRIFT
des Prüfungsausschusses vom 04.07..2011

über die
angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

am: Montag, dem 04.07..2011
Beginn: 16.30 Uhr
Ende: 19.00 Uhr
Ort: Besprechungszimmer der Zimmer Neulengbacher Kommunalservice
Ges.m.b.H

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden Herrn GR Peter Matzel.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herrn GR Peter Matzel

Vorsitzender Stv.:

Herrn GR Helmut Nachbargauer

Gemeinderäte:

Herr GR Eduard Müller
Herr GR Norbert Kettner
Herr GR Ewald Figl

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Herr GR Andreas Hössinger
Herr GR Ing. Stefan Wisberger


04.07.11



Außerdem anwesend:

Herr Dr. Raimund Heiss, Fa. NÖ. Beratungs & Steuerberatungs Ges.m.b.H fungiert als Wirtschaftsprüfer für die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Herr Leopold Ott ist als Geschäftsführer der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer/ GF der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Schriftführer:

Herr Ewald Figl

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aktivitäten Neulengbacher Kommunalservice G.m.b.H- Bericht durch GF Ing. Korntheuer
3. Gebarungen+ Bilanz 2010- Bericht Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H
4. Gebarungen+ Bilanz 2010- Überprüfung

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Peter Matzel begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Protokollbeilage) und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Aktivitäten Neulengbacher Kommunalservice G.m.b.H- Bericht durch GF Ing. Korntheuer

Herr Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer/ GF der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H berichtet über die Kernkompetenzen und grundlegenden Tätigkeiten:

Bauliche Planungsarbeiten

Baustellenkoordination und Bauleitung

25% der Tätigkeiten in der Gemeinde

75% der Tätigkeiten sind ausserhalb der Gemeinde

Mitarbeiterstand im Durchschnitt 2010: 3 Angestellte + 4 Arbeiter, Fixangestellt waren 2010 3 Angestellte und 3 Arbeiter

04.07.11



TOP 3. Gebarungen+ Bilanz 2010- Bericht Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H zum 31.12.2010
--

Herr Dr. Heiss berichtet über die Bilanz und G+V 2010

Kennziffern Bilanz:

Aktiva:

Anlagevermögen	3.067.063,30
Umlaufvermögen	618.954,02

Passiva:

Eigenkapital	1.087.548,08
Verbindlichkeiten	2.446.107,68

Die detaillierte Darstellung der Bilanz ist beigelegt.

Kennziffern Gewinn & Verlust Rechnung:

Die detaillierte Darstellung der Bilanz ist beigelegt.

Anmerkungen/ Empfehlungen:

Die offenen Verbindlichkeiten aus 2009 und 2010 betreffend die Errichtung des Bauhofes, des Altstoffsammelzentrums und der Anschaffung diverser Maschinen und Fahrzeuge und Betriebsausstattung die den Bauhof betreffen, wurden aus den vorhandenen Bankguthaben abgedeckt. Der Kassenstand und die Bankguthaben reduzieren sich daher gegenüber 2009 um rund € 230.000,-.

Festgestellt wird, dass die Neukom die offenen Verbindlichkeiten nicht aus ihren Eigenleistungen (Umsatzerlösen) 2010 decken hätte können.

Dr. Heiss informiert darüber, dass das geplant war und bewusst war, dass diese Kosten aus dem Projekt Bauhof noch auf die Gesellschaft zukommen und das Darlehen von € 2.400.000,- für derartige Projekte aufgenommen wurde.

Das Thema, ob es eine Liquiditätsplanung für 2011 gibt und wie die erste Darlehensrückzahlung erwirtschaftet wird, wird kurz mit nein beantwortet und dann darauf verwiesen, dass es heute nur um die Prüfung 2010 gehe.

TOP 4. Gebarungen+ Bilanz 2010- Überprüfung

Stichprobenartige Überprüfung der Personalkostenaufstellung und einzelner Ausgangsrechnungen.

STADTGEMEINDE



NEULENGBACH

Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

Generell Anmerkungen/ Empfehlungen:

Der Gesellschaft wird empfohlen, eine Liquiditätsvorschau und einen entsprechenden Businesscase einerseits für das laufende Geschäftsjahr sowie für die nächsten 5 Jahre zu erstellen

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr GR Peter Matzel für die heutige Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.00 Uhr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Matzel', with the date '04.07.11' written below it.

04.07.11



Protokollfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Matzel'.

Ausschuss Obmann GR Peter Matzel

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Nachbargauer'.

Ausschuss Obmann Stv. GR Helmut Nachbargauer

GR Andreas Hössinger

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eduard Müller'.

GR Eduard Müller

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Kettner'.

GR Norbert Kettner

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ewald Figl'.

GR Ewald Figl

GR Ing. Stefan Wisberger

A large, stylized handwritten signature in black ink, followed by the date '04.07.11' written below it.

Stellungnahme der Geschäftsführer:

Das Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses wird zu Kenntnis genommen. Die empfohlenen Planrechnungen werden unmittelbar erstellt und liegen dann dem Prüfungsausschuss bei einer weiteren Prüfung vor.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Eingangs wird festgestellt, dass Herr Dr. Raimund Heiss an der Sitzung des Prüfungsausschusses nicht als Wirtschaftsprüfer, sondern als Steuerberater der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. teilgenommen hat.

Der Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme der Geschäftsführer werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Kassenverwaltung:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dem Betrieb der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. derzeit keine finanziellen Belastungen für die Stadtgemeinde Neulengbach schlagend werden

	31.12.2010	31.12.2009	Passiva	31.12.2010	31.12.2009
	€	€		€	€
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Grundstücke und Bauten	2.791.356,20	2.773.006,16	II. Kapitalrücklagen		
2. Maschinen	89.556,42	61.467,67	1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.100.083,68
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.150,68	172.415,45	III. Bilanzverlust	-55.461,37	-106.168,44
	<u>3.067.063,30</u>	<u>3.006.889,28</u>	davon Vermerktrag	-168.108,34	-163.025,36
B. Umlaufvermögen				<u>1.087.548,08</u>	<u>1.022.915,24</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.797,41	58.500,41	1. sonstige unsteuerte Rücklagen	4.372,40	4.537,20
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.724,77	24.783,96	C. Investitionszuschüsse		
	<u>102.512,18</u>	<u>83.284,37</u>		120.729,18	68.157,89
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	516.441,84	747.324,49	D. Rückstellungen		
	<u>618.954,02</u>	<u>830.588,28</u>	1. Steurrückstellungen	3.411,30	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. sonstige Rückstellungen	40.733,00	33.541,00
	<u>17.672,51</u>	<u>21.657,83</u>		<u>44.144,30</u>	<u>33.541,00</u>
Summe Aktiva	<u>3.703.689,83</u>	<u>3.859.135,39</u>	E. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.400.000,00	2.400.000,00
			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	70.833,34
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.008,68	130.851,56
			4. sonstige Verbindlichkeiten	29.099,00	110.011,96
			davon aus Steuern	15.713,34	10.372,49
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.385,27	3.166,41
				<u>2.446.107,68</u>	<u>2.711.696,36</u>
			F. Rechnungsabgrenzungsposten		
				788,19	12.287,20
			Summe Passiva	<u>3.703.689,83</u>	<u>3.859.135,39</u>

	2010 €	2009 €
1. Umsatzerlöse	651.735,70	428.414,57
2. andere aktivierte Eigenleistungen	13.392,30	62.953,58
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	683,33
b) übrige	2.057,26	59.959,06
	<u>2.057,26</u>	<u>60.642,39</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	162.773,09	58.171,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	721,98	5.681,98
	<u>163.495,07</u>	<u>63.853,32</u>
5. Rohergebnis	503.690,19	488.157,22
6. Personalaufwand		
a) Löhne	81.971,17	102.995,87
b) Gehälter	147.857,02	129.670,61
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	3.316,94	3.124,80
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	61.270,45	57.886,25
e) sonstige Sozialaufwendungen	481,95	2.078,07
f) Vergütungen Personalaufwand	-19.970,25	-18.630,51
	<u>274.927,28</u>	<u>277.125,09</u>
7. Zwischensumme	228.762,91	211.032,13
8. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	104.095,29	65.895,77
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	2.223,42
	<u>104.095,29</u>	<u>68.119,19</u>
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	1.701,21	1.199,32
b) übrige	81.916,27	60.282,65
	<u>83.617,48</u>	<u>61.481,97</u>
10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebserfolg)	41.050,14	81.430,97
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.974,00	34.321,15
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.684,28	54.182,85
13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12 (Finanzerfolg)	7.289,72	-19.861,70

	2010 €	2009 €
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	48.339,86	61.569,27
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.411,30	3.984,69
16. Jahresüberschuss	44.928,56	57.584,58
17. Auflösung unverteuerter Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	7.533,29	3.326,23
18. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen		
a) sonstige unverteuerte Rücklagen	1.754,78	3.269,70
19. Jahresgewinn	50.707,07	57.641,11
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-106.168,44	-163.809,55
21. Bilanzverlust	-55.461,37	-106.168,44

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses für die Neulengbacher Kommunalser-vice Ges.m.b.H vom 4.7.2011 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DI/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm - Stellungnahme der Stadtgemeinde Neulengbach
--

Berichterstatter: STR Vizepräs. Schasching

Sachverhalt:

Die Verordnung des **NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramms**, LGBl. 8000/31, wurde im Jahr 1991 erstmals erlassen, in der Folge einmal novelliert und umfasst folgende Abschnitte:

- I. Ziele
- II. Stationäre Einrichtungen für betagte, pflegebedürftige und einer besonderen psychosozialen Betreuung bedürftigen Menschen (Abschnitt II: ist mit der Novelle vom 4.10.1994 entfallen)
- III. Ambulante Einrichtungen für betagte und / oder hilfs- oder pflegebedürftige Menschen
- IV. Seniorenwohnhäuser und Sozialzentren
- V. Einrichtungen für behinderte Menschen zur Eingliederung in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben
- VI. Einrichtungen für Menschen in sozialen Notsituationen
- VII. Förderungsmaßnahmen und Schlussbestimmungen

Aufgrund der überholten Inhalte wurde eine Prüfung auf Aufhebung der Verordnung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass das NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm aus folgenden Gründen nicht mehr aktuell und zeitgemäß ist:

Die im Raumordnungsprogramm angeführten Ziele, Einrichtungen sowie Aussagen zu deren räumlicher Verteilung sind – unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen - im Landesentwicklungskonzept, im Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200-8, sowie im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1 angeführt und geregelt.

In Niederösterreich ist eine sehr gute Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten gegeben. Das Ziel des Raumordnungsprogramms zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit mobilen, stationären und teilstationären Einrichtungen in allen Landesteilen mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten kann als erreicht angesehen werden.

Um die hohe Qualität zu halten, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Bedarfsüberprüfung bzw. -planung (wie z.B. Planung der Altenhilfe, Ausbauplan der NÖ Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Bedarfsprüfung von Einrichtungen für Menschen in sozialen Notsituationen), die auf Basis aktueller wissenschaftlicher Grundlagen (Niederösterreichischer Altersalmanach u.ä.) vorgenommen wird.

Auch die im Raumordnungsprogramm angeführte Anlage zur anzustrebenden Größenordnung der NÖ Heime aus dem Jahr 1991 ist mittlerweile in Hinblick auf Begrifflichkeiten und Größenklassen veraltet. Da sich die Bettenzahlen aufgrund zahlreicher Baumaßnahmen jährlich ändern, müsste die Verordnung laufend angepasst werden, wodurch sich ein hoher Verwaltungsaufwand ergeben würde. Da der aktuelle Stand zum Ausbaugrad der Angebote im Sozialbericht enthalten ist, der jährlich dem NÖ Landtag vorgelegt wird, kann von einer Regelung im NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm Abstand genommen werden.

Resümee:

Die Regelungsinhalte des vorliegenden NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramms erweisen sich als nicht mehr aktuell und zeitgemäß bzw. wurden sie auch in andere(n) Rechtsnormen, Konzepten und Plänen angeführt werden bzw. übergeführt.

Weiters spiegelt die von der Raumordnung in den 1990er Jahren maßgebliche Planung von Standorten für das Sozialwesen den Zugang der damaligen Zeit wider und wurde mittlerweile von den Fachplanungen des Landes übernommen, wobei die Abt. Raumordnung und Regionalpolitik im Sinne einer integrativen Herangehensweise bei raumrelevanten Fragestellungen unterstützend tätig werden kann.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, die Verordnung über das NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31, aufzuheben.

Durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann.

Durch diese Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 1991 über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Aufhebungsentwurf für dieses Raumordnungsprogramm vor Abgabe der Stellungnahme durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Personen berechtigt sind, innerhalb der Auflagefrist zur Aufhebung des Raumordnungsprogrammes eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.

Hinweis:

Nach 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, obliegt die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen - Stellungnahme der Stadtgemeinde Neulengbach
--

Berichtersteller: STR Vizeträs. Schasching

Sachverhalt:

Die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, wurde im Jahr 1981 erstmals erlassen und umfasst folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten
- II. Ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens
- III. Ärztlicher Funknotdienst

Aufgrund der überholten Inhalte wurde eine Prüfung auf Aktualisierung bzw. Aufhebung der Verordnung vorgenommen:

I. Abschnitt sowie Anlage 1:

Allgemeine öffentliche Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten

Im Abschnitt I des Raumordnungsprogramms sind Ziele, Definitionen sowie Investitionsvorhaben zu den Einrichtungen der Allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten angeführt. Diese sind in anderen Rechtsmaterien, Konzepten und Plänen in aktuellerer Form geregelt. Dabei handelt es sich um das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, und das NÖ Landesentwicklungskonzept.

Die in Anlage 1 nach Versorgungsbereichen ausgewiesene Abteilungs- und Bettenplanung ist methodisch und inhaltlich überholt. Die Planung des Gesundheitsangebots basiert heutzutage auf den zu erwartenden medizinischen Leistungen und wird auf Basis der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl. I Nr. 105/2008) vom Bund im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (Rahmenplanung) sowie von der Gesundheitsplattform des Landes Niederösterreich im Regionalen Strukturplan Gesundheit Niederösterreich (Detailplanung auf regionaler Ebene) festgehalten.

Der Regionale Strukturplan Gesundheit 2015 für Niederösterreich wurde am 21.12.2010 durch die NÖ Gesundheitsplattform beschlossen.

Auf Grundlage des Regionalen Strukturplans Gesundheit wird gemäß § 21a Abs. 1 des NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, seitens der Landesregierung ein Landeskrankenanstaltenplan für den stationären und ambulanten Bereich für die Gesundheitsregionen Niederösterreichs erlassen. Dieser befindet sich derzeit in Erarbeitung.

II. Abschnitt sowie Anlagen II und III:

Ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens

Im Abschnitt II des Raumordnungsprogramms werden Ziele, Standorte für praktische Ärzte, Fachärzte und Zahnbehandler, Förderungsmaßnahmen sowie Schulstandorte definiert.

Das damalige Ziel des Raumordnungsprogramms zur Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen (insbes. mit den wesentlichen Fächern) ist mittlerweile erreicht. Die in § 8 angeführten Förderungsmaßnahmen sind sohin nicht mehr zeitgemäß und daher bereits eingestellt worden.

Die Standortpläne laut Anlage II und III für praktische Ärzte und Zahnbehandler bzw. Fachärzte haben Empfehlungscharakter und sind veraltet. Eine Prüfung und Aktualisierung ist jedoch nicht von Nöten, da zum einen eine sehr gute Versorgungssituation gegeben ist und zum anderen der Stellenplan des ärztlichen Angebots laufend von der Ärztekammer und den Krankenkassen erstellt wird. Bei dieser wird das Ziel der ausreichenden und bestmöglichen, ärztlichen Versorgung der Bevölkerung berück-

sichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine grundsätzliche Empfehlung der Ausstattung für Gemeinden im Zentrale-Orte- Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-0 (u. a. auch für den Gesundheitsbereich).

Die in § 9 angeführten Schulstandorte für Krankenpflegeschulen inkl. Fachrichtungen sind nicht auf aktuellem Stand und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße und abgestimmte Pflegeausbildung, die in die Zuständigkeit des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds fällt.

III. Abschnitt: Ärztlicher Funknotdienst

Abschnitt III nennt Ziel und Organisation des Funknotdienstes in Niederösterreich.

Das Ziel zur Sicherstellung der ärztlichen Hilfe im Notfall für die Bevölkerung wurde erreicht. Für Notfälle gibt es mittlerweile eine flächendeckende Notarztversorgung mittels Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Notarztthubschraubern. Der in § 11 angeführte Verein Ärztlicher Notfallfunk wurde mit Regierungsbeschluss vom 19.12.2006 am 31.12.2006 aufgelöst.

Resümee:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungsinhalte des vorliegenden Raumordnungsprogramms für das Gesundheitswesen nicht mehr aktuell und zeitgemäß sind bzw. in anderen Rechtsnormen, Konzepten bzw. Plänen angeführt werden.

Die von der Raumordnung in den 1980er Jahren maßgebliche Planung von Standorten für das Gesundheitswesen spiegelt den Zugang der damaligen Zeit wider und wurde mittlerweile von den Fachplanungen des Landes übernommen, wobei die Abt. Raumordnung und Regionalpolitik im Sinne einer integrativen Herangehensweise unterstützend tätig werden kann.

Da sich der Regelungsinhalt des vorliegenden Programms als überholt erwiesen hat, soll die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22-0, aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer strategischen Umweltpflichtprüfung kann daher entfallen.

Durch diese Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Oktober 1981 über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Aufhebungsentwurf für dieses Raumordnungsprogramm vor Abgabe der Stellungnahme durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Personen berechtigt sind, innerhalb der Auflagefrist zur Aufhebung des Raumordnungsprogrammes eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.

Hinweis:

Nach 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, obliegt die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.1. Eröffnung des Kindergartens Neulengbach-Stadt

Berichterstatter: STR Scholz

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten wurde das Gerichtsgebäude an seiner Außenhülle generalsaniert. Auslöser für die Arbeiten war der Einbau eines definitiven 5-gruppigen Kindergartens. Während die ersten drei Gruppen als Provisorium bereits im Jahr 2009 ihren Betrieb aufgenommen haben, erfolgte die Inbetriebnahme der 4. Gruppe im Februar des heurigen Jahres. Mit Beginn des aktuellen Kindergartenjahres am 5. September wurde nun der Vollbetrieb aller 5 Gruppen aufgenommen.

Der Abschluss der Sanierungsarbeiten und die Inbetriebnahme dieses Kindergartenstandortes soll im Rahmen einer würdigen Feststunde gebührend gefeiert werden. Nach Terminabstimmung mit dem Land Niederösterreich erfolgt die feierliche Eröffnung am Montag, 17. Oktober 2011, um 12.00 Uhr durch Frau LRⁱⁿ Mag. Barbara Schwarz. Zu dieser Eröffnungsfeier hat bereits eine Vorbesprechung mit den Projektverantwortlichen stattgefunden.

Im Anschluss an die offizielle Feierstunde soll für alle Interessierten die Besichtigung der Räumlichkeiten im Rahmen eines Tages der offenen Tür ermöglicht werden.

Auf Grund der besonderen historischen Bedeutung des Gerichtsgebäudes und der nunmehrigen Gesamtnutzung des Gebäudes soll für die Eröffnung eine entsprechende Broschüre aufgelegt werden.

Der Gemeinderat wäre nun mit der Eröffnung des Kindergartens und der Freigabe der erforderlichen Finanzmittel zu befassen.

Folgende Kosten sind zu erwarten:

Erstellung der Broschüre „Kindergarten/Gerichtsgebäude“

Angebot der Fa. Mayway Werbung & PR, 3040 Neulengbach	€ 5.544,00
Werbung	
Einladungen, Postwurf, Plakate	€ 800,00
Verpflegung	
Buffet und Getränke	€ 2.000,00
Rahmenprogramm für Kinder	€ 656,00
Blumen und Dekoration	€ 500,00
Gesamtbetrag	€ 9.500,00

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Rahmen eines internen Arbeitsgespräches (Bgm. Wohlmuth, STR Scholz, STR Fischer, STADir. Ott, Ilo Muhr, KG-Leiterin Schmutzer) vorberaten.

Zuständigkeit:

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird der Gegenstand dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt einerseits durch Druckkostenbeiträge der beauftragten und in der Broschüre genannten Firmen und andererseits aus dem Gesamtprojekt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle für die Eröffnung des Kindergartens Neulengbach-Stadt am 17. Oktober 2011 den im Sachverhalt dargestellten Details die Zustimmung und ein Gesamtbudget in der Höhe von € 9.500,00 frei geben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DI/KU

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Schweighofer

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 8.9.2009 sowie 12.10.2010 wurde die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH mit der Erstellung einer Studie für Schutzmaßnahmen der Siedlung Markersdorf bzw. den Ingenieurleistungen für die Errichtung des Rückhaltebeckens Markersdorf-Siedlung beauftragt.

Der Projektstand stellt sich wie folgt dar:

Das Projekt wurde sowohl mit den betroffenen Grundeigentümern als auch mit den Vertretern der Behörde und der Förderstellen besprochen und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

Mit Eingabe vom 26.7.2011 langt folgendes Schreiben bei der STG Neulengbach ein:

An die
Stadtgemeinde Neulengbach
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Franz Wohlmuth
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

STADTGEMEINSCHAFT NEULENBACH	
Nr.:	4932
Abteilung:	BA
eingel.:	26. Juli 2011
Kopie:	2pm
Stm. Siefried Selb	

Neulengbach, 2011-07-21

EINSCHREIBEN

Fax: 02772/52105 – 55

Betrifft: Siedlung Markersdorf Nr. 54, 65, 70, 77, 79, 80, 83, 84, 85, 154/3, 154/6, 157/5, 157/13
Überschwemmung bei Starkregen

Wir, die unterfertigten Eigentümer der betroffenen Siedlung Markersdorf:

Dr. Erich Langner, Nr. 54, Gerald Wenda, Nr. 65, Fam. Koukal, Nr. 70, Hartmut WALTER, Nr. 77, Fam. Renner, Nr. 79, Fam. Kristler, Nr. 80, Fam. Braitner, Nr. 83, Charlotte Voitl, Nr. 84, Fam Holzer, Nr. 85, Fam. Gneist/Weber 157/5, Fam. Fuchs LN 157/13, Elisabeth Koukal LN 154/3, Fam Sattler 154/6
ersuchen um dringliche Prüfung des hiermit eingebrachten Vorschlages.

Da das in Aussicht gestellte Rückhaltebecken östlich unserer Siedlung bis heute nicht verwirklicht wurde und es für uns nicht nachvollziehbar ist, wie das beauftragte Ziviltechnikerbüro Dipl. Ing. Groismayer einen Entwurf einreichen konnte, der wasserbehördlich nicht genehmigt wurde, wir aber in der Zwischenzeit fast täglich mit neuerlichen Überschwemmungen zu rechnen haben, sobald ein stärkerer Regen zu den bekannten Wasser- und Schlammübertritten führt, schlagen wir daher vor, unverzüglich folgende Maßnahme zu setzen:

Bekanntlich befinden sich am tiefsten Punkt unserer Straße (Siedlung - Markersdorf, Haus Nr. 70 und dem Grundstück gegenüber) zwei Rigole die die Aufgaben hätten bei Starkregen das ankommende Regenwasser in den angeschlossenen Abwasserkanal abzuführen. Die Dimensionen dieser beiden Regenwasserkanäle (300 u. 400 mm) reichen bei Starkregen nicht aus. Regenwasser mit Schlamm sammelt sich und überschwemmt die angrenzenden Grundstücke. Ein zweiter 400 mm Regenwasserkanal auf der linken Straßenseite (Blickrichtung Gr. Tulln) würde aus unserer Sicht mit wenig Aufwand (Länge ca. 55 m) für einen zügigeren Regenwasserabfluss sorgen und somit eine Verschmutzung der immer betroffenen Grundstücke verhindern.

Dies würde auch eine erhebliche Entlastung von Aufräumarbeiten der Feuerwehr und der Bewohner mit sich bringen.

Wir ersuchen daher um Prüfung und möglichst rasche Umsetzung. Gleichzeitig hören wir gerne von den Fortschritten, die das Projekt Rückhaltebecken, das wir unverändert befürworten und unterstützen, macht.

Bitte informieren Sie uns von den eingeleiteten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Siefried, i.V. Elisabeth Koukal, Charlotte Voitl, Hartmut Walter
Gerald Wenda
Kristler Siefried Selb
groß Holzer
Braitner Margit

Dieses Schreiben wurde per mail vom 27.7.2011 an die DI Groissmaier ZT GmbH mit dem Ersuchen um Beurteilung weitergeleitet.

Am 27.7.2011 langt dazu folgendes mail der DI Groissmaier ZT-GmbH ein:

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Ott!

Wir wurden von der STG Neulengbach mit der Planung der Hochwasserschutzanlage in Markersdorf beauftragt. Basis dieses Angebots war die im Zuge der Vorstudie gewählte Ausführungsvariante. Dazu wurden auf Anordnung von Herrn Stadtrat Schweighofer zusätzliche Variantenuntersuchungen hinsichtlich der Hochwasserentlastung durchgeführt.

Nach einer Besprechung über die Förderung der Anlage (Teilnehmer: STG. Neulengbach, WA3 und G&P) wurde vereinbart, die bereits fertig geplante Anlage nochmals umzuplanen um das Beckenvolumen zu erhöhen und dadurch die Dimension des Abflusskanals zu verringern. Diese Umplanung bedingt die Erhöhung des Wasserspiegels und der Dämme, die Beanspruchung zusätzlicher Flächen und Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

Aus dieser Umplanung resultiert voraussichtlich eine wesentlich höhere Förderung der Anlage. Daraus entsteht ein Aufwand von ca. 60 Stunden zu € 78,-- (sh. Rahmenvertrag) in Summe ca. € 4.700,-- excl. MwSt. Wir ersuchen um Freigabe.

Zusätzlich wurde heute an uns das Ersuchen herangetragen, den Vorschlag der Anrainer und Anwohner der Siedlung Markersdorf betreffend die Errichtung eines zusätzlichen Regenwasserkanals auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Diese Leistung ist durch den Auftrag „HWS – Markersdorf“ bzw. ein anderes laufendes Projekt nicht gedeckt und daher aus unserer Sicht über den Rahmenvertrag abzurechnen. Bitte diesbezüglich um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Johann Wurmetzberger
(Geschäftsführender Gesellschafter)

Es ist daher über die Freigabe der Kosten für die Umplanung sowie die Behandlung des Anbringens der Bewohner der Siedlung Markersdorf zu beraten.

Hinweis: Der Aufwand für die Prüfung des Anbringens wird vom Büro Groissmaier auf max. 5 Std. zu EUR 78,--, insgesamt daher EUR 390,--, geschätzt. In der Sitzung des Stadtrates wurde vereinbart, dass diese Beauftragung nicht zu erfolgen hat, sondern die Anrainer in Form eines offiziellen Schreibens der Stadtgemeinde Neulengbach über den aktuellen Projektstand informiert werden.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Für die Freigabe der Kosten ist gem. § 35 Z. 22 lit. F NÖ GO der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2011 unter dem AOH Vorhaben 72 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Freigabe der Kosten für die Umplanung des Projektes „Rückhaltebecken Markersdorf-Siedlung“ zu EUR 5.640,-- inkl. USt an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Schweighofer

Sachverhalt:

Zum Schutz der Siedlung Markersdorf vor Überschwemmungen bei Starkregenereignissen ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit einem Stauraumvolumen von ca. 13.800 m³ auf Teilen der Grundstücke 656 (Neuhold Josef und Cäcilia) und 657 (röm.-kath. Pfarrpfründe Ma. Anzbach) und 655 (öffentl. Wassergut, Graben), alle KG Markersdorf, geplant. Die Beckenentleerung erfolgt durch einen neu zu errichtenden Ableitungskanal DN 400, welcher in der Gemeindestraße Parz. 155 KG Markersdorf verlegt wird, in die Große Tulln, Parz. 144 EZ. 124 KG Inprugg.

Es ist daher der Abschluss eines Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut erforderlich. Der Vertrag liegt nun vor und enthält folgende Eckdaten:

„Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen und –anlagen auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen **Grundstücken Nr. 144, EZ 124, KG Inprugg („Große Tulln“) und 655, EZ 54, KG Markersdorf (Graben)**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden **Projektes "Stadtgemeinde Neulengbach, Hochwasserschutz Markersdorf - Siedlung"**) vom Juli 2011, erstellt von der DI Groissmaier & Partner ZT GesmbH (beiliegend) und der diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung zu:

Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Rückhaltebeckens einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Maßnahmen.

1. **Das Grundstück Nr. 144, KG Inprugg, wird durch einen Abschnitt des Ableitungskanals DN 400 und ein Auslaufbauwerk in die Große Tulln in Anspruch genommen (Auslaufbauwerk - rd. 3,00 x 3,00 m groß - in der rechten Uferböschung und rd. 6,00 m Ableitungskanal DN 400).**
2. **Das Grundstück Nr. 655, KG Markersdorf, ist vom geplanten Rückhaltebecken, welches im Wesentlichen auf den Grundstücken Nr. 656 und 657, beide KG Markersdorf, situiert werden soll, bzw. von Anlagenteilen des RHB betroffen (dies auf eine Länge von rd. 80 lfm.). Der Graben leitet das Hochwasser (HQ 100 = rd. 3,30 m³/sec.) aus dem teilweise sehr steilen Einzugsgebiet in das RHB ein. „**

Hinweis zu Punkt 2 :

Der rund 80 m lange Abschnitt des Grabens (Grundstück Nr. 655, KG Markersdorf), der durch den Bau des Rückhaltebeckens seine Funktion verliert, ist nach Fertigstellung der schutzwasserbaulichen Anlagen durch die Stadtgemeinde Neulengbach von der Republik Österreich käuflich zu erwerben (vergl. auch Vertragsbestimmungen auf den Seiten 6 ff). Der Kaufpreis wurde bereits mit € 3,00 je m² bekannt gegeben.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibens der Hochwasserschutzanlage geschlossen. Die Sondernutzung wird unentgeltlich gewährt.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen-, Hochwasserschutz und Umwelt vom 30.9.2010 sowie in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2010 (Vergabe der Ingenieurleistungen) behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Hinweis:

Die Ankaufsfläche vom öffentl. Wassergut, Parz. 655 KG Markersdorf, beträgt rund 320 m²

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden und einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildenden Vertrag WA1-ÖWG-35029/095-2011 über die Benützung von öffentlichem Wassergut für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen in Markersdorf-Siedlung beschließen.

Anlagen:

WA1-ÖWG-35029/095-2011

V e r t r a g

(betreffend Projekt "Stadtgemeinde Neulengbach, Hochwasserschutz Markersdorf - Siedlung")

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung **von Hochwasserschutzanlagen und –maßnahmen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Stadtgemeinde Neulengbach** als Vertragsnehmer.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen und –anlagen auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen **Grundstücken Nr. 144, EZ 124, KG Inprugg („Große Tulln“) und 655, EZ 54, KG Markersdorf (Graben)**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden **Projektes "Stadtgemeinde Neulengbach, Hochwasserschutz Markersdorf - Siedlung"** vom Juli 2011, erstellt von der DI Groissmaier & Partner ZT GesmbH (beiliegend) und der diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung zu:

Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Rückhaltebeckens einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Maßnahmen.

- 3. Das Grundstück Nr. 144, KG Inprugg, wird durch einen Abschnitt des Ableitungskanals DN 400 und ein Auslaufbauwerk in die Große Tulln in Anspruch genommen (Auslaufbauwerk - rd. 3,00 x 3,00 m groß - in der rechten Uferböschung und rd. 6,00 m Ableitungskanal DN 400).**
- 4. Das Grundstück Nr. 655, KG Markersdorf, ist vom geplanten Rückhaltebecken, welches im Wesentlichen auf den Grundstücken Nr. 656 und 657, beide KG Markersdorf, situiert werden soll, bzw. von Anlagenteilen des RHB betroffen (dies auf eine Länge von rd. 80 lfm.). Der Graben leitet das Hochwasser (HQ 100 = rd. 3,30 m³/sec.) aus dem teilweise sehr steilen Einzugsgebiet in das RHB ein.**

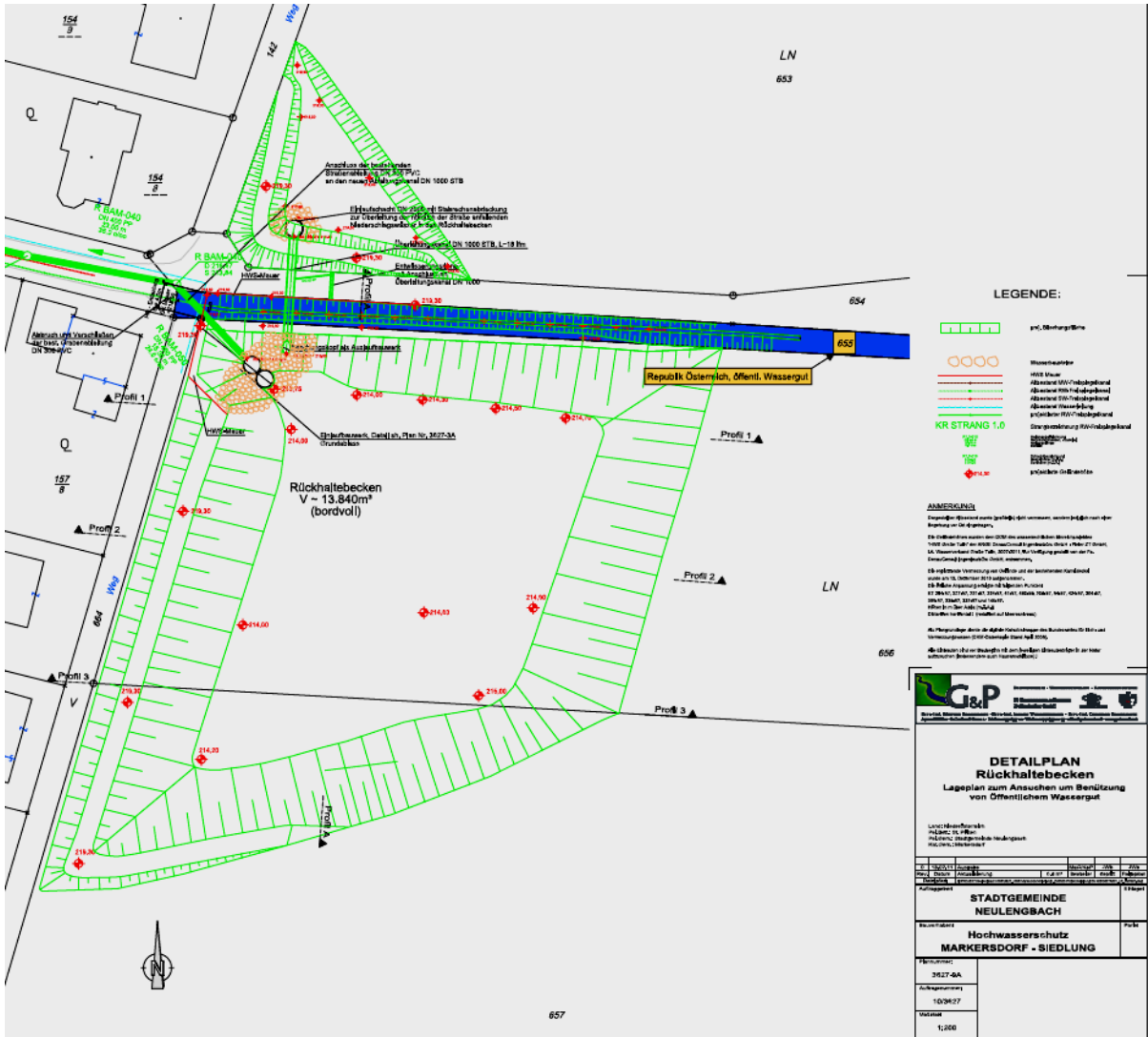
Nähere Details sind aus den folgenden Planauszügen bzw. den beiliegenden Projektunterlagen ersichtlich.

Hinweis zu Punkt 2 :

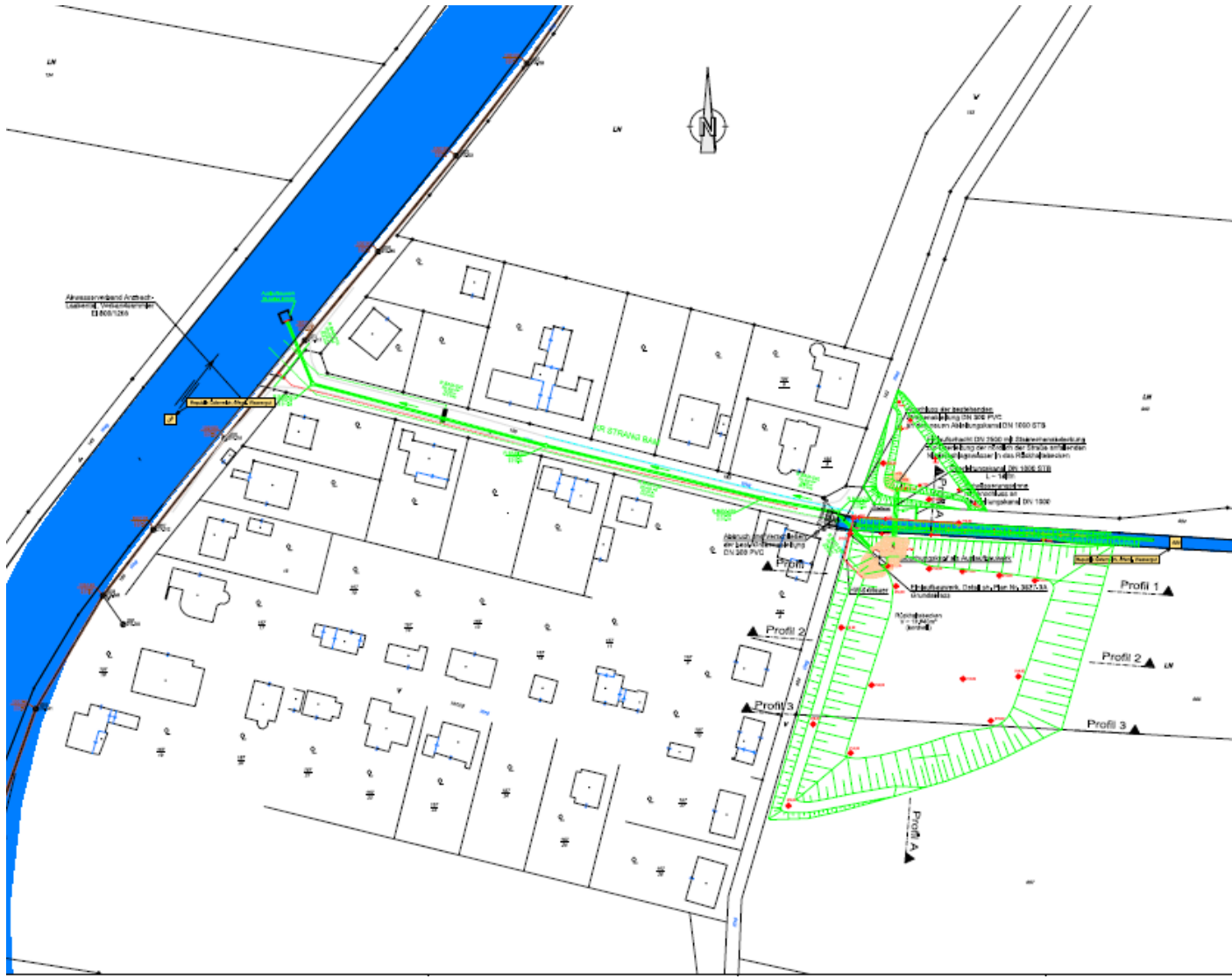
Der rund 80 m lange Abschnitt des Grabens (Grundstück Nr. 655, KG Markersdorf), der durch den Bau des Rückhaltebeckens seine Funktion verliert, ist nach Fertigstellung der schutzwasserbaulichen Anlagen durch die Stadtgemeinde Neulengbach von der Republik Österreich käuflich zu erwerben (vergl. auch Vertragsbestimmungen auf den Seiten 6 ff).



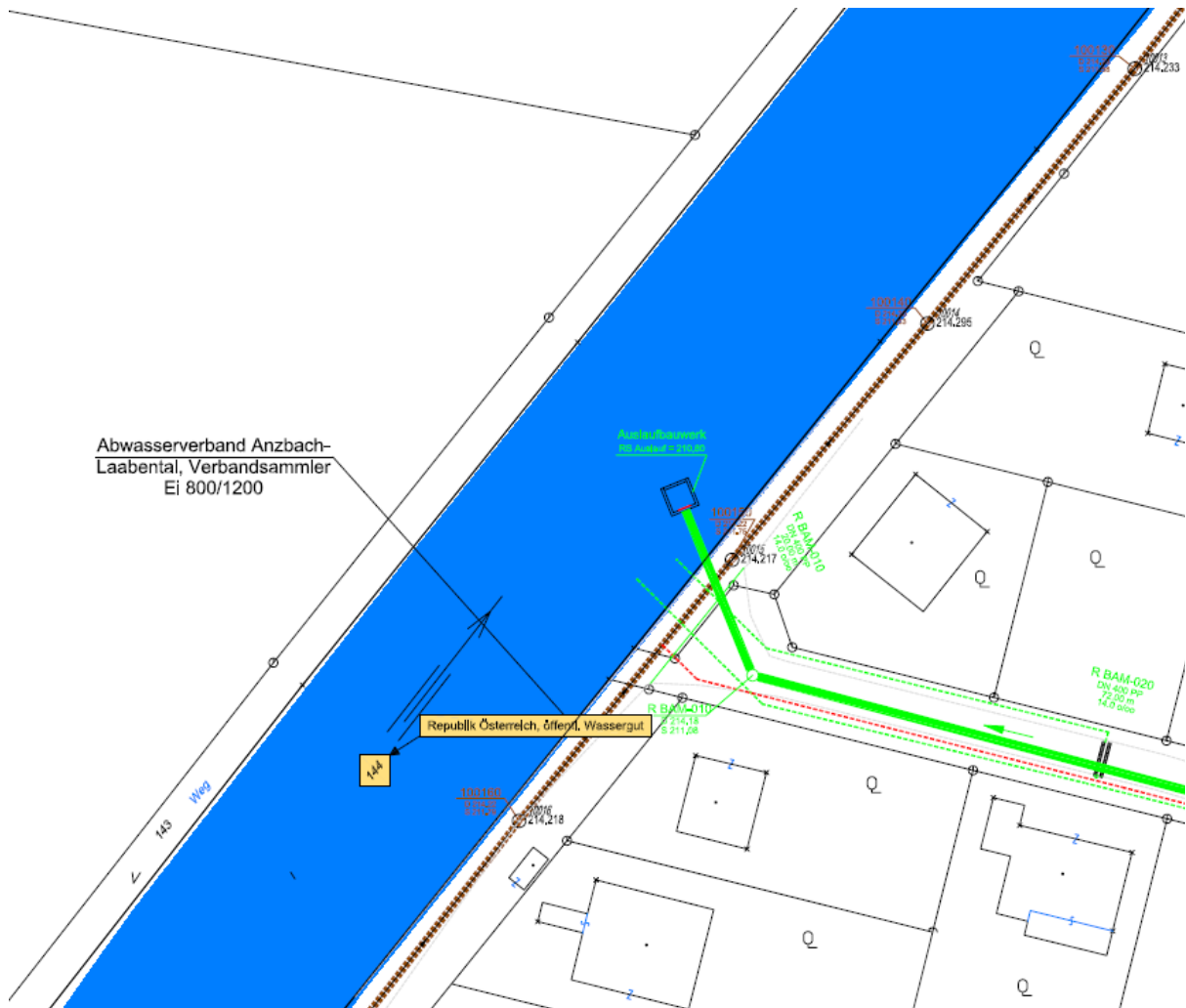
Katasterstand



Detailplan Rückhaltebecken



Projektlageplan



Detail Auslaufbauwerk

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Plan- und Projektsbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung und Pflege der projektsgemäß betroffenen Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes (einschließlich Uferbewuchs) obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes inkl. Zugehör bzw. inkl. der hergestellten Maßnahmen und Anlagen im Projektbereich obliegt dem Vertragsnehmer. So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und den Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen (zb. Beseitigung von Abflusshindernissen), die konsenslose Nutzung dieser Grundflächen durch Dritte zu unterbinden etc.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken im Projektbereich sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf den Gewässerparzellen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:

- 1. Nachdem durch die Errichtung des Rückhaltebeckens ein Abschnitt der Grabenparzelle Nr. 655, KG Markersdorf, seine Funktion verliert (auf einer Länge von rund 80 m), verpflichtet sich der Vertragsnehmer, unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens auf seine Kosten die Herstellung der Grundbuchsordnung an der Grabenparzelle dahingehend zu veranlassen, als der betroffene Grabenabschnitt in das Eigentum des Vertragsnehmers (öG) übertragen wird. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:**
 - Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens des Vertragsnehmers innerhalb von 2 Monaten ab Fertigstellung der projektierten wasserbaulichen Maßnahmen bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.
 - Zur Grenzverhandlung sind die Abteilung Wasserbau und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.
 - Im Teilungsplan ist vorzusehen, dass der vom Rückhaltebecken betroffene Grabenabschnitt in das Eigentum des Vertragsnehmers (öG) übertragen wird.
 - Der Teilungsplan ist der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
 - Mit Vorlage der Teilungsplanexemplare beim Landeshauptmann von NÖ, p.A. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, ist durch den Vertrags-

nehmer auch die Ausscheidung der von der Grabenparzelle abzuschreibenden Fläche aus dem Öffentlichen Wassergut zu beantragen.

- Der Kaufpreis für diese Teilfläche ist durch den Vertragsnehmer innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen bzw. von der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich für Gebühren und Verkehrssteuern, Bewertung, eröffneten Frist zu entrichten.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist an die Person des Vertragsnehmers gebunden.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bun-

deseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als

nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Neulengbach, am
Für die Stadtgemeinde Neulengbach

(Zurakowski)
Inspektionsrat

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Baumkataster - Beauftragung von Maßnahmen des Baumpflegekonzeptes
--

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des Baumkatasters (Erweiterung) ergab ein erster Zwischenbericht, dass in einigen Bereichen des Stadtgebietes dringende Baumpflegemaßnahmen (Priorität 4 und 5) erforderlich sind. Mit diesen wurde der Forstbetriebes Wienerwald, Pummergease 10 – 12, 3002 Purkersdorf, in der Gemeinderatssitzung am 8. Juni 2010 beauftragt.

Während die Arbeiten im Schlosspark, im Stadtzentrum und im Freizeitzentrum abgeschlossen wurden, konnten die Arbeiten entlang der Danckelmannallee noch nicht durchgeführt werden und stehen die Arbeiten nun unmittelbar bevor.

Ürsprünglich hat der Auftragswert dafür € 4.980,-- (inkl. Ust.) betragen.

Nunmehr legt der Forstbetrieb ein neues Angebot mit erweiterten Arbeitsmaßnahmen vor und beträgt dieses € 7.380,00.

Die Mehrkosten in der Höhe von € 2.400,00 sind nun zur Entscheidung vorzulegen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, bildet aber eine logische Forsetzung in der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Baumpflegekonzept.

Zuständigkeit:

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist unter der HH-Stelle 1/8150-7281 bis zu einem Betrag von € 2.200,-- gegeben, die Finanzierung des Restbetrages in Höhe von € 5.180,-- ist im ordentlichen Haushalt möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Forstbetriebe Wienerwald, Pummergease 10 – 12, 3002 Purkersdorf, mit den Baumpflegemaßnahmen in der Danckelmannallee zu insgesamt € 7.380,00 inkl. USt. (Angebot Nr. 200454/0 3022-08-16) beauftragen und damit die Mehrkosten gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2010 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.05 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)**

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.